

10. Anerkennung von Fahrausweisen des Tarifes der Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)

gültig für das Mitgliedsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Müritz-Oderhaff:

1. **Verkehrsgesellschaft Uecker – Randow mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow
2. **Ostseeland Verkehr GmbH**, Warliner Straße 25, 17034 Neubrandenburg

gültig ab: 01. Januar 2009

10.1 Grundlage

Grundlage für diesen Tarif bildet ein Vertrag über die wechselseitige Anerkennung von Fahrausweisen (Kooperationsvertrag) vom 15. 11. 2002 zwischen der Ostseeland Verkehr GmbH (OLA) und der Verkehrsgesellschaft Uecker-Randow mbH (VGU). Dieser Vertrag ist Bestandteil der Tarifbestimmungen im Abschnitt 6 des Gemeinschaftstarifs der VMO.

10.2 Geltungsbereich

Die Verkehrsgesellschaft Uecker – Randow mbH (VGU) erkennt auf den Linien bzw. Linienabschnitten:

- 901 Torgelow – Viereck - Pasewalk
- 902 Torgelow Bbhf. – Ueckermünde Bhf.
- 903 Pasewalk – Jatznick – Torgelow
- 906 Jatznick Bhf.- Torgelow Bbhf.
- 907 Torgelow Bbhf. – Eggesin Bhf.

die unter 10. 3 genannten Fahrausweise der OLA an. Ein Verkauf der unter 10.3 genannten Fahrausweise der OLA durch die VGU erfolgt nicht.

Die Ostseeland Verkehr GmbH (OLA) erkennt auf der Strecke **Bützow – Ueckermünde – Szczecin** auf dem Streckenabschnitt:

- **Pasewalk – Jatznik – Torgelow – Eggesin – Ueckermünde**

die unter 10.4 genannten Fahrausweise des gültigen Gemeinschaftstarifs der VMO an. Ein Verkauf der unter 10.4 genannten Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs der VMO durch die OLA erfolgt nicht.

10.3 Fahrausweise - OLA

Durch die Verkehrsgesellschaft Uecker-Randow mbH (VGU) werden die Zeitfahrausweise der OLA auf den unter Pkt. 10.2 genannten Linien bzw. Linienabschnitten anerkannt.

10.4 Fahrausweise – VMO - Gemeinschaftstarif

Durch die Ostseeland Verkehr GmbH (OLA) werden die Zeitfahrausweise des gültigen Gemeinschaftstarifs der VMO (Abschnitt 1 Tarifbestimmungen -

Regionallinienverkehr) auf dem unter Pkt. 10.2 genannten Streckenabschnitt der OLA anerkannt.

10.4 Gültigkeit der Fahrausweise

Die Gültigkeit der unter Pkt. 10.3 genannten Fahrausweise richtet sich nach den Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Ostseeland Verkehr GmbH (OLA).

Die Gültigkeit der unter 10.4 genannten Fahrausweise richtet sich nach dem gültigen Gemeinschaftstarif der VMO (Abschnitt 1, Tarifbestimmungen – Regionallinienverkehr).

10.5 Beförderungsbedingungen

Für die Beförderung von Personen und Sachen gelten auch die Besonderen Beförderungsbedingungen / Bestimmungen des Unternehmens, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.